

## **Begründung für die Durchführung der 4. Änderung des Landschaftsplanes Bielefeld – Senne im vereinfachten Verfahren gemäß § 29 Abs. 2 Landschaftsgesetz (LG)**

### **A.) Verfahren**

Durchführung der 4. Änderung des Landschaftsplanes Bielefeld – Senne im vereinfachten Verfahren gemäß § 29 Abs. 2 LG (LG).

#### **Begründung zur Durchführung der 4. Änderung im vereinfachten Verfahren gem. § 29 Abs. 2 LG**

Das Verfahren zur Änderung des Landschaftsplanes Bielefeld – Senne wird im vereinfachten Verfahren gem. § 29 Abs. 2 LG durchgeführt. Das vereinfachte Verfahren kommt hiernach in Betracht, wenn die Grundzüge der Planung nicht berührt werden. Dies ist dann der Fall, wenn es sich um Änderungen mit geringem Gewicht oder untergeordnetem Flächenanteil handelt und wenn durch die Änderungen das der Grundstruktur des Landschaftsplanes zugrunde liegende Leitbild nicht in Frage gestellt wird.

Der Geltungsbereich des Landschaftsplanes Bielefeld – Senne umfasst insgesamt eine Fläche von 5.088 ha. Aufgrund dessen handelt es sich bei der geplanten Ausweisung von ca. 113 ha neuer Naturschutzgebietsfläche nur um eine flächig untergeordnete Änderung. Die beabsichtigte 4. Änderung des Landschaftsplanes Bielefeld – Senne stellt die gesamtplanerische Konzeption des Planes und dessen Leitbild zudem nicht in Frage, da bei der Umwandlung von bisher unter Landschaftsschutz stehenden Flächen in Naturschutzfläche nur einzelne Festsetzungen und nicht eine Vielzahl von Festsetzungen neu gefasst werden.

Aufgrund der naturräumlichen Ausstattung und dem Arteninventar der Rieselfelder und ihrer unmittelbaren Umgebung ist die Festsetzung als Naturschutzgebiet folgerichtig. Darüber hinaus wird mit der Ausweisung dieses Bereiches als Naturschutzgebiet den Darstellungen des rechtswirksamen Gebietsentwicklungsplanes als Landschaftsrahmenplan Rechnung getragen, der diesen Bereich als Bereich zum Schutz der Natur darstellt.

Da große Teile des Änderungsbereiches bereits jetzt schon extensiv naturnah genutzt werden und der größte Teil östlich der Buschkampstraße, nördlich der A 33 sowie Teilbereiche westlich der Buschkampstraße, südlich der A 33 zukünftig als Ausgleichsfläche für die durch den Bau der A 33 eingetretenen Beeinträchtigungen dauerhaft naturnah gestaltet und genutzt werden sollen, werden durch die Ausweisung der Flächen als Naturschutzgebiet keine wesentlichen Änderungen getroffen.

Aus den o. g. Gründen sind daher die Voraussetzungen für eine Änderung des Landschaftsplanes Bielefeld – Senne im vereinfachten Verfahren nach § 29 Abs. 2 LG gegeben.

## **B.) Zielsetzung und Grundlage der 4. Änderung des Landschaftsplanes**

Zielsetzung der 4. Änderung des Landschaftsplanes Bielefeld – Senne ist die Ausweisung der ehemaligen Rieselfelder Windel als Naturschutzgebiet, die Erweiterung des Naturschutzgebietes Ziff. 2.1-6 „Kampeters Kolk“ sowie die entsprechende Festsetzung von Maßnahmen zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft.

Grundlage für die 4. Änderung des Landschaftsplanes Bielefeld – Senne ist der Gebietsentwicklungsplan(GEP) - Teilabschnitt Oberbereich Bielefeld (2004), der den Bereich der ehemaligen Rieselfelder Windel und den Bereich Kampeters Kolk als „Bereich zum Schutz der Natur“ darstellt. Bei der Abgrenzung der neuen Naturschutzgebietsgrenzen wurden die Darstellungen des GEP weitgehend beachtet. Die Grenze der Naturschutzgebiete wurde so gewählt, dass sie eindeutig für jedermann in der Örtlichkeit nachvollziehbar sind. Ziel ist es im Wesentlichen, die ökologisch besonders wertvollen Offenlandbiotopflächen unter Schutz zu stellen. Nicht mit einbezogen wurden Wohngrundstücke, intensiv genutzte landwirtschaftliche Flächen am Gebietsrand, die Fläche für das geplante Regenrückhaltebecken Toppmannsweg und eine kleine Restfläche der Rieselfelder Windel, die durch die A 33 vom Hauptgebiet abgeschnitten ist.

## **C.) Begründung der 4. Änderung des Landschaftsplanes**

### **1. Ausweisung des Naturschutzgebietes Nr. 2.1-23 „Rieselfelder Windel“**

Die Grünlandflächen der Rieselfelder Windel wurden über 70 Jahre lang bis 1995 von der Firma Windel zur naturnahen Abwasserreinigung im Rahmen der Textilveredelung genutzt. Seit 1975 dienten auch Schilf- und Röhrichtbecken mit Schönungsteichen der Abwasserreinigung. Aufgrund rechtlicher Vorgaben wurde 1995 die Abwasserreinigung durch eine Kläranlage übernommen. Bereits während der Nutzung zur gewerblichen Abwasserreinigung entwickelte sich das ca. 100 ha große Gebiet zu einem bedeutsamen Nahrungs-, Brut-, Mauser-, Durchzugs- und Überwinterungsgebiet bzw. als Rast- und Schlafplatz für Wasser-, Wiesen-, Wat-, Röhricht- und Singvögel.

Um dieses durch Menschenhand entstandene und geformte Biotop zu erhalten, wurde der Kernbereich der ehemaligen Rieselfelder Windel westlich der Buschkampstraße mit einer Fläche von über 50 ha durch die gleichnamige Stiftung Rieselfelder Windel, der die Flächen von dem Eigentümer langfristig zur Verfügung gestellt wurden, mittels einer erheblichen Summe an öffentlichen und privaten Fördergeldern optimiert. Neben der Herstellung mehrerer Wiesenblänken und Gewässerkomplexe wurde die künstliche Bewässerung des Gebietes mit gereinigtem Abwasser aus der Kläranlage der Firma Windel über vorhandene und neu angelegte Gräben neu geregelt.

In den Jahren 2002 bis 2003 wurden die Stiftungsflächen im Rahmen der Nordosterweiterung der Stiftungsflächen Rieselfelder Windel durch Herstellung von Röhrichtflächen, Wiesenblänken und Extensivgrünlandflächen um ca. 6,7 ha vergrößert. Im Zuge der Optimierung der Stiftungsflächen und deren Erweiterung sowie durch die Pflege entstand ein vielfältiges Vegetationsmosaik, bestehend aus offenen Wasserflächen, Röhrichtflächen und Seggenrieder, frischen bis nassen Grünlandbereichen und Wiesenblänken, trockenen Magergrünlandflächen und Gehölzstrukturen in kleinräumigem Wechsel. Im Jahre 2009 konnten auf den Stiftungsflächen 51 Brutvogelarten nachgewiesen werden, darunter 11 Arten auf der Roten Liste des Landes NRW (bspw. Kiebitz, Feldschwirl, Feldsperling, Wasserralle, Teichrohrsänger, Löffelente, Rohrweihe und Rohrammer). 89 Arten nutzten den Bereich als Durchzügler zum Rasten oder als Nahrungsgäste. Bei 31 Gastvogelarten handelt es sich um gefährdete Vogelarten (bspw. Rohrdommel, Weißstorch, Schwarzstorch, Gänsesäger, Flußuferläufer, Uferschnepfe und Eisvogel). Darüber hinaus dienen die Kleingewässer 6 Amphibienarten, unter anderem der stark gefährdeten Knoblauchkröte, und 7 Libellenarten als Lebensraum. 6 verschiedene Fledermausarten

(Breitflügelfledermaus, Teich- und Wasserfledermaus, Fransenfledermaus, Abendsegler und Zwergfledermaus) nutzen die Rieselfelder Windel als Nahrungshabitat. Des Weiteren haben sich in diesem Gebiet auch gefährdete Pflanzenarten wie z. B. die Platterbsen-Wicke, das Breitblättrige und Gefleckte Knabenkraut, die Schwanenblume und die Kopf-Binse angesiedelt.

Die extensive Nutzung und Pflege der Stiftungsflächen durch die im Gebiet ansässige Biologische Station Gütersloh – Bielefeld e. V. trägt dazu bei, dass die Stiftungsflächen als bedeutsamer Lebensraum und Lebensstätte seltener und gefährdeter Tier- und Pflanzenarten erhalten bleibt und sich weiterentwickelt. Dazu gehört neben der vorrangigen Erhaltung die Pflege und extensive Bewirtschaftung der Stillgewässer, Gräben und Fließgewässer mit ihren naturnahen Uferstrukturen, der ausgedehnten Röhrichte, des Grünlands sowie der Hochstauden- und Gehölzflächen.

Innerhalb des Bereiches westlich der Buschkampstraße werden bereits ca. 66 ha mit einem Anteil von knapp 83% naturnah unter ökologischen Gesichtspunkten als Wald und Offenlandbiotope bewirtschaftet. Es handelt sich hierbei weitgehend um die ehemaligen Rieselfelder Windel. Der überwiegende Teil ist seit Mitte der 1990er Jahre langfristig von der Stiftung Rieselfelder Windel gepachtet worden. Die hohe ökologische Wertigkeit der Stiftungsflächen zeigt sich auch dadurch, dass ca. 27,7 ha durch das Land NRW als gesetzlich geschütztes Biotop eingestuft worden sind. Dies ist ein Anteil von ca. 48 % der Stiftungsfläche.

Der Bereich östlich der Buschkampstraße, nördlich der A 33 umfasst neben vorhandenen Waldflächen im Wesentlichen Flächen der ehemaligen Rieselfelder der Firma Windel, die nach Beendigung der Abwasserbehandlung zunächst in die landwirtschaftliche Nutzung genommen wurden. Gemäß dem Planfeststellungsbeschluss zur A 33 wurde der überwiegende Teil dieser landwirtschaftlichen Flächen als Ausgleichs- und Ersatzflächen planfestgestellt. Diese Kompensationsflächen sollen zu Extensivgrünland mit einer größeren Blänke entwickelt werden und durch die Biologische Station Gütersloh – Bielefeld unter ökologischen Gesichtspunkten entsprechend der Flächen westlich der Buschkampstraße gepflegt werden.

Die Ausweisung des Gesamtbereiches der Rieselfelder Windel westlich und östlich der Buschkampstraße ist gemäß § 23 Abs. 1 Ziffer 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) zur Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen und Lebensgemeinschaften wild lebender Tier- und Pflanzenarten erforderlich. Das neue Naturschutzgebiet soll eine Fläche von insgesamt 102,4 ha umfassen.

Mit der Naturschutzgebietsausweisung soll der ökologisch hohen Bedeutung der ehemaligen Rieselfelder Windel als wichtiges und regional bedeutsames Nahrungs-, Brut-, Mauser-, Durchzugs- und Überwinterungsgebiet bzw. als Rast- und Schlafplatz für Wasser-, Wiesen-, Wat-, Röhricht- und Singvögel Rechnung getragen werden. Um die dauerhafte Erhaltung der Rieselfelder Windel westlich der Buschkampstraße als bedeutsamen Lebensraum zu gewährleisten, ist es geboten, diesen Bereich im Landschaftsplan Bielefeld – Senne als Naturschutzgebiet Ziff. 2.1 – 23 „Rieselfelder Windel“ festzusetzen. Hiermit wird auch der Vorgabe des Gebietsentwicklungsplanes als Landschaftsrahmenplan Rechnung getragen, der den Bereich der Rieselfelder Windel als Bereich zum Schutz der Natur darstellt. Die im nördlichen Bereich befindlichen, weitgehend naturnahen Waldflächen sollen als Pufferflächen zum Schutz der ehemaligen Rieselfeldflächen in das Naturschutzgebiet mit einbezogen werden.

Der Bereich östlich der Buschkampstraße wird sich aufgrund der im Zusammenhang mit dem Bau der A 33 planfestgestellten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ebenfalls zu einem bedeutsamen Brut-, Rast- und Überwinterungsbereich entwickeln und somit zu einer ökologischen Optimierung dieses durch den Menschen geschaffenen Sekundärbiotops beitragen. Aufgrund der vorgesehenen Entwicklung dieses Bereiches zu Lebensstätten wildlebender Tier- und Pflanzenarten ist dessen Einbeziehung in ein zukünftiges Naturschutzgebiet Ziff. 2.1 – 23 „Rieselfelder Windel“ sinnvoll und notwendig.

Um die der Ausweisung der Rieselfelder Windel als Naturschutzgebiet zugrunde liegenden Ziele zu erreichen, werden über die allgemeinen Verbote hinaus, die für alle Naturschutzgebiete gelten, besondere Verbote festgesetzt, die insbesondere die jagdliche und fischereiliche Nutzung reglementieren. Mit entsprechenden Pflege- und Entwicklungsfestsetzungen gemäß § 26 LG werden die Voraussetzungen für die erforderlichen Maßnahmen zur Erhaltung dieses Sekundärbiotops geschaffen.

Die innerhalb der Gebietskulisse des Naturschutzgebietes Rieselfelder Windel gelegenen Wohngrundstücke werden nicht in das geplante Naturschutzgebiet einbezogen. Hier wird die bestehende Festsetzung als Teil des Landschaftsschutzgebietes Ziff. 2.2-3 „Feuchtsenne“ beibehalten.

## 2. Erweiterung des bestehenden Naturschutzgebietes Nr. 2.1-6 „Kampeters Kolk“

Das bereits bestehende Naturschutzgebiet Ziff. 2.1-6 „Kampeters Kolk“ mit einer Fläche von 2 ha soll durch Einbeziehung weiterer Flächen auf insgesamt 12,8 ha vergrößert werden. Direkt nördlich an das Naturschutzgebiet Kampeters Kolk schließen sich planfestgestellte Ausgleichs- und Ersatzflächen der A 33 an, die ebenfalls analog der Stiftungsflächen durch die Schaffung von Extensivgrünland, einer Wiesenblänke und durch Gehölzanpflanzungen ökologisch aufgewertet werden. Durch eine Grünbrücke über die Autobahn wird der Biotopverbund mit den nördlich liegenden Stiftungsflächen hergestellt. Zum Schutz der Ausgleichsflächen gegenüber Dritten ist es sinnvoll, diese in das Naturschutzgebiet Ziff. 2.1 – 6 „Kampeters Kolk“ mit einzubeziehen.

Der Erhalt und die Pflege der westlich an die Ausgleichs- und Ersatzflächen angrenzenden, direkt südlich des Lohmannswegs liegenden Grünlandfläche werden ebenfalls durch die Einbeziehung in das Naturschutzgebiet dauerhaft gesichert. Gleichzeitig hat diese Grünlandfläche eine wichtige Funktion als Pufferfläche, die Störeinflüsse von außen auf den Kernbereich des Naturschutzgebietes mildert.

Westlich an das bestehende Naturschutzgebiet Kampeters Kolk grenzt direkt ein zusammenhängender, größerer, seit langem extensiv genutzter Grünlandbereich an. Für diesen besteht im Landschaftsplan Bielefeld – Senne ein Umwandlungsverbot. Ungefähr 1,4 ha dieser Grünlandfläche wurden von der Landesanstalt für Umwelt, Natur und Verbraucherschutz im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde der Stadt Bielefeld als gesetzlich geschütztes Biotop abgegrenzt. Mit der Einbeziehung dieses Feuchtgrünlandbereiches westlich Kampeters Kolk in das Naturschutzgebiet wird der hohen Naturschutzbedeutung dieser Flächen Rechnung getragen und deren langfristige Pflege gesichert.

Die sich zwischen der neuen Autobahntrasse und den planfestgestellten Ausgleichsflächen für die A 33 liegende Ackerfläche soll zur Arrondierung des Naturschutzgebietes in dieses Schutzgebiet mit eingezogen werden. Langfristig ist hier die freiwillige Umwandlung in Extensivgrünland vorgesehen.

Ziel der Vergrößerung des Naturschutzgebietes Ziff. 2.1 – 6 „Kampeters Kolk“ ist es, die ökologische Funktion des bestehenden, nur kleinflächigen Naturschutzgebietes insgesamt zu verbessern. Durch die unmittelbare Nähe zu den Rieselfeldern Windel werden die Flächen im Bereich Kampeters Kolk bereits von Gastvögeln wie bspw. Wildgänsen und dem Weißstorch als Nahrungshabitat genutzt. Die nördlich unmittelbar an das bestehende Naturschutzgebiet angrenzenden Flächen werden derzeit als Ausgleichs- und Ersatzflächen für den Bau der A 33 zu Extensivgrünland entwickelt und mit einer großen Blänke angereichert. Mit Hilfe der erstellten Grünbrücke über die A 33 soll die Vernetzung zwischen dem Bereich Kampeters Kolk und den naturschutzwürdigen Flächen der Rieselfelder Windel nördlich der Autobahn ermöglicht und gesichert werden. Gleichzeitig soll die südlich an Kampeters Kolk angrenzende, von hohem Grundwasserstand geprägte Extensivgrünlandfläche unter Schutz gestellt werden. Hierdurch soll sich der Bereich um

Kampeters Kolk ergänzend als wichtiges Nahrungs-, Brut-, Mauser-, Durchzugs- und Überwinterungshabitat für Brut- und Zugvögel entwickeln können.

Die Vergrößerung des Naturschutzgebietes ist gemäß § 23 Abs. 1 Ziffer 1 BNatSchG erforderlich zur Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen und Lebensgemeinschaften wild lebender Tier- und Pflanzenarten. Neben den für alle Naturschutzgebiete geltenden allgemeinen Verboten werden durch Pflege- und Entwicklungsfestsetzungen gemäß § 26 LG die Voraussetzungen für die erforderlichen Maßnahmen zur Erhaltung und zur Verbesserung des Heideweiher Kampeters Kolk und seines Umfeldes rechtlich gesichert.

### 3. Allgemeine Verbote und Unberührtheitsklauseln des rechtskräftigen Landschaftsplanes

Die im Landschaftsplan Bielefeld – Senne in der Fassung der 3. Änderung vom 04.12.2006 in Kapitel 2.1 A auf Seite 49 formulierten Allgemeinen Verbote sowie die in Kapitel 2.1 B auf Seite 52 formulierten Unberührtheitsklauseln werden auch für die Flächen in den neu auszuweisenden Naturschutzgebieten Ziff. 2.1-23 „Rieselfelder Windel“ und Ziff. 2.1-6 „Kampeters Kolk“ gelten.

Gem. Ziffer 2.01, Absatz 2 auf Seite 46 bleibt darüber hinaus Folgendes von allen in den Abschnitten unter Ziffer 2.1 genannten allgemeinen Verboten unberührt:

- die bei Inkrafttreten dieses Landschaftsplanes bestehenden planerischen Festsetzungen anderer Fachplanungsbehörden (§ 34 Abs. 4 b LG NW);
- Maßnahmen, die zur Abwendung von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder zur Beseitigung eines Notstandes erforderlich sind; der Träger der Maßnahme hat die untere Landschaftsbehörde unverzüglich darüber zu unterrichten;
- von der unteren Landschaftsbehörde oder der unteren Forstbehörde angeordnete oder genehmigte oder von ihr selbst oder in ihrem Auftrag durchgeführte Sicherungs-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen;
- die bei Inkrafttreten dieses Landschaftsplanes bereits rechtmäßig ausgeübten Nutzungen einschließlich der damit verbundenen Unterhaltungs- und Pflegemaßnahmen, rechtsverbindlich genehmigte, festgestellte oder festgesetzte Vorhaben oder Maßnahmen, soweit sie nicht durch gebietsspezifische Verbote oder Gebote dieses Landschaftsplanes eingeschränkt oder untersagt sind.

### 4. Allgemeine Regelungen, Verbote und Unberührtheitsklauseln zu Handlungen und Maßnahmen in Naturschutzgebieten

Unter Ziffer 2.1 A „Allgemeine Verbote“ sind alle Handlungen und Maßnahmen aufgeführt, die dem Schutzzweck zuwiderlaufen und die deshalb zur Vermeidung von Beeinträchtigungen und Schäden in allen Naturschutzgebieten untersagt sind.

Von diesen Allgemeinen Verboten bleibt u. a. die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd unberührt, soweit durch gebietsspezifische Verbote für einzelne Naturschutzgebiete nichts anderes geregelt ist (Unberührtheitsklausel Ziffer 2.1 B Buchstabe b). Ausgenommen von dieser Unberührtheitsklausel sind jedoch die Allgemeinen Verbote Ziffer 2.1 A Buchstabe a) und o).

Gemäß dem Allgemeinen Verbot Ziffer 2.1 A Buchstabe a) ist in Naturschutzgebieten die Errichtung oder Änderung baulicher Anlagen im Sinne des § 2 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung - BauO NW) unzulässig, auch wenn sie keiner

Genehmigung oder Anzeige oder sonstigen Entscheidung bedürfen. Unter dieses Verbot fallen auch der Bau von Hochsitzen, Ansitzleitern und Jagdkanzeln. Das heißt, das Verbot zur Errichtung baulicher Jagdeinrichtungen bleibt trotz der Unberührtheitsklausel bestehen. Hiervon werden in den besonderen Regelungen zu den einzelnen Naturschutzgebieten gebietsbezogene Abweichungen getroffen.

Das Allgemeine Verbot Ziffer 2.1 A Buchstabe o) untersagt, Wildäsungsflächen anzulegen und zu unterhalten sowie Wildfütterungen ohne vorherige Abstimmung mit der unteren Landschaftsbehörde zu errichten oder zu unterhalten. Das heißt, dieses Verbot bleibt trotz der Unberührtheitsklausel bestehen. Auch hiervon werden in den besonderen Regelungen zu den einzelnen Naturschutzgebieten gebietsbezogene Abweichungen getroffen.

Diese Allgemeinen Regelungen, die Jagd betreffend, werden automatisch mit Rechtskraft der 4. Änderung des Landschaftsplanes auch für die neuen Naturschutzgebietsflächen rechtswirksam.

Darüber hinaus wird die Ausübung der Jagd, wie unter Ziffer 5 und 6 dargelegt, im Bereich des geplanten Naturschutzgebietes Ziff. 2.1-23 „Rieselfelder Windel“ und im erweiterten Naturschutzgebiet Ziff. 2.1-6 „Kampeters Kolk“ durch gebietsspezifische Regelungen aufgrund der regional hohen Bedeutung als Vogellebensraum gegenüber den anderen Naturschutzgebieten des Landschaftsplanes Bielefeld – Senne stärker eingeschränkt, wie im Folgenden näher ausgeführt wird.

Die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung mit Ausnahme der Verbote gemäß Buchstabe g), m) und n) und forstwirtschaftliche Bodennutzung mit Ausnahme der Verbote gemäß Buchstabe g), l), und m), sowie das Errichten ortsüblicher Weide- oder erforderlicher Kulturzäune für die Forstwirtschaft bleiben ebenfalls von den allgemeinen Verboten Ziffer 2.1 A unberührt (siehe hierzu „Entwurf zu den textlichen Festsetzungen, Anlage 7, Seite 6 bis 10). Dies gilt insbesondere für die bei Inkrafttreten dieses Landschaftsplanes bereits rechtmäßig ausgeübten land- und forstwirtschaftlichen Nutzungen.

#### 5. Jagdliche Regelungen zum Naturschutzgebiet Ziff. 2.1-23 „Rieselfelder Windel“

Gemäß Ziffer 1.5 des Runderlasses „Ausübung der Jagd in Naturschutzgebieten“, Runderlass des Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft vom 01.03.1991 - III B 6 77-20-00.00/III B2 – 1.09.00, kann im Einzelfall die Jagd in Naturschutzgebieten eingeschränkt und auch völlig verboten werden, wenn dies der Schutzzweck erfordert.

Die Rieselfelder Windel stellen ein wertvolles Nahrungs-, Brut-, Mauser-, Durchzugs- und Überwinterungsgebiet bzw. einen wichtigen Rast- und Schlafplatz für verschiedene Vogelarten dar. Hierzu zählen auch eine Reihe von Enten-, Gänse- und Limikolenarten. Im Rahmen der Betreuung der Stiftungsflächen „Rieselfelder Windel“ durch die Biologische Station Gütersloh - Bielefeld konnten folgende Arten nachgewiesen werden: Graugans, Blässgans, Kanadagans, Rostgans, Nilgans, Schnatterente, Krickente, Stockente, Spießente, Löffelente, Pfeifente, Tafelente, Reiherente, Gänsesäger, Kiebitz, Kampfläufer, Großer Brachvogel, Bekassine, Dunkler Wasserläufer, Waldwasserläufer, Bruchwasserläufer und Flussuferläufer.

Aufgrund ihrer Größe und der extensiven, naturschutzorientierten Nutzung weist dieser Bereich daher eine regionale Bedeutung als Nahrungs-, Mauser- und Rastgebiet durchziehender Vögel im Biotopverbund auf. Um diese hohe Bedeutung dauerhaft sichern und erhalten zu können, ist es daher erforderlich, die Ausübung der Jagd weit stärker als in anderen Naturschutzgebieten einzuschränken. Daher sollen im Naturschutzgebiet Ziff. 2.1 – 23 „Rieselfelder Windel“ eine Reihe weiterer jagdlicher Verbote festgesetzt werden.

Im gesamten Naturschutzgebiet Rieselfelder Windel soll zur Vermeidung erheblicher Beunruhigungen des Gebietes die Durchführung von Gesellschaftsjagden und die Jagd auf

Wasserfederwild ganz verboten werden. Um Störungen während der Brut- und Zugzeit der Vögel durch die Jagd auszuschließen, soll diese für den Zeitraum vom 01.02. bis zum 31.10. ausgeschlossen werden. Die Jagd auf Schalenwild soll von dieser zeitlichen Einschränkung ausgenommen sein. Zudem soll das Aufstellen von Lebendfallen zum Fangen von Haarraubwild innerhalb der nach Jagdrecht zulässigen Jagdzeit von der Beschränkung der Jagd auf den Zeitraum vom 1.11. bis 31.01. unberührt bleiben.

Im Naturschutzgebiet Rieselfelder Windel sollen die Anlage und die Unterhaltung von Kirrungen verboten werden. Hierdurch soll sichergestellt werden, dass es nicht zu unnatürlich hohen Wildkonzentrationen, insbesondere Schwarzwild kommen kann. In der Folge kann es hierdurch zu einer Schädigung und Veränderung der vorhandenen Vegetation durch erhöhten Verbiss, durch Einbringen von biotopfremden Pflanzen sowie zu Eutrophierung durch Exkremate und Eintrag von Futtermitteln kommen. Neben der Schädigung von Vegetationsbeständen kann dieses in der Folge auch zu einer Beeinträchtigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der verschiedenen, in diesem Gebiet brütenden Vogelarten führen.

Entgegen des Allgemeinen Verbots 2.1Aa), Hochsitze, Ansitzleitern und Jagdkanzeln zu errichten soll die Aufstellung von mobilen Ansitzeinrichtungen für die Jagd mit Zustimmung der unteren Landschaftsbehörde befristet zulässig sein.

#### 6. Jagdliche Regelungen zum Naturschutzgebiet Ziff. 2.1-6 „Kampeters Kolk“

Durch die unmittelbare Nähe zu den Rieselfeldern Windel werden die Flächen im Bereich Kampeters Kolk bereits von Gastvögeln wie bspw. Wildgänsen und dem Weißstorch als Nahrungshabitat genutzt. Die nördlich unmittelbar angrenzenden Flächen werden als Ausgleichs- und Ersatzflächen für den Bau der A 33 zu Extensivgrünland entwickelt und mit einer großen Blänke angereichert. Mit Hilfe der erstellten Grünbrücke über die A 33 soll die Vernetzung zwischen den zukünftigen Naturschutzgebietsflächen südlich und nördlich der Autobahn ermöglicht und gesichert werden. Damit sich der Bereich Kampeters Kolk ergänzend als Nahrungs-, Brut-, Mauser-, Durchzugs- und Überwinterungshabitat für Brut- und Zugvögel entwickeln kann, sollen auch hier stärkere jagdliche Einschränkungen festgesetzt werden.

Im gesamten Naturschutzgebiet Kampeters Kolk soll die Durchführung der Jagd auf Wasserfederwild ebenfalls ganz verboten werden. Die Durchführung von Gesellschaftsjagden soll auf eine Gesellschaftsjagd pro Jahr im Zeitraum vom 01.11 bis zum 31.01. beschränkt werden. Die Durchführung der Gesellschaftsjagd ist vorher bei der unteren Landschaftsbehörde anzuzeigen.

Um Störungen während der Brut- und Zugzeit der Vögel durch die Jagd auszuschließen, soll auch in diesem Naturschutzgebiet die Jagd im Zeitraum vom 01.02. bis zum 31.10. ausgeschlossen werden. Ausgenommen von dieser zeitlichen Einschränkung soll nur die Jagd auf Schalenwild bleiben. Zudem soll das Aufstellen von Lebendfallen zum Fangen von Haarraubwild innerhalb der nach Jagdrecht zulässigen Jagdzeit von der Beschränkung der Jagd auf den Zeitraum vom 1.11. bis 31.01. unberührt bleiben.

Aus den o. g. Gründen sollen die Anlage und die Unterhaltung von Kirrungen ebenfalls verboten werden.

Soweit es für die Ausübung der Jagd erforderlich ist, soll auch hier die Aufstellung von mobilen Einrichtungen für die Jagd mit Zustimmung der unteren Landschaftsbehörde befristet zulässig sein.

#### 7. Fischereiliche Regelungen im Naturschutzgebiet Ziff. 2.1-23 „Rieselfelder Windel“

Auch die fischereiliche Nutzung kann gemäß des Runderlasses „Ausübung der Fischerei in Naturschutzgebieten“, Runderlass des Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft – III B 2 – 605.15.01.00/III B 6 – 765.11 – vom 14.11.1997 zeitlich oder räumlich eingeschränkt oder gänzlich verboten werden, wenn es der Schutz des im Uferbereich brütenden Vogelbestandes und der Schutz des Mauser-, Rast- und Winterbestandes von Vögeln erforderlich macht.

Wie oben bereits dargestellt, haben die Rieselfelder Windel als Nahrungs-, Brut-, Mauser-, Durchzugs- und Überwinterungsgebiet bzw. als Rast- und Schlafplatz für Wasser-, Wiesen-, Wat-, Röhricht-, und Singvögel aufgrund ihrer Größe und ihrer extensiven, naturschutzorientierten Nutzung eine regionale Bedeutung im Biotopverbund. Die fischereiwirtschaftliche Nutzung der im geplanten Naturschutzgebiet Ziff. 2.1-23 „Rieselfelder Windel“ vorhandenen Gewässer wird daher zur Vermeidung von Störungen der in diesem Gebiet wildlebenden Tierarten weitgehend untersagt. Eine fischereiliche Bewirtschaftung soll nur unter der Voraussetzung möglich sein, dass es sich hierbei um eine mit der unteren Landschaftsbehörde abgestimmte Maßnahme zur Fischbestandslenkung handelt, die auf der Grundlage eines Bewirtschaftungsplanes erfolgt.

#### 8. Fischereiliche Regelungen im Naturschutzgebiet Ziff. 2.1-6 „Kampeters Kolk“

Im Naturschutzgebiet Ziff. 2.1-6 „Kampeters Kolk“ ist die fischereiliche Nutzung bereits im rechtskräftigen Landschaftsplan Bielefeld – Senne gemäß dem Besonderen Verbot 2.1-6 A Buchstabe b) - zukünftig besonderes Verbot 2.1-6 A Buchstabe a) - untersagt.

#### 9. Ausnahmeregelungen für bestimmte Vorhaben im Naturschutzgebiet Ziff. 2.1-23 „Rieselfelder Windel“

Bei der 4. Änderung des Landschaftsplanes Bielefeld –Senne soll berücksichtigt werden, dass im Bereich der Rieselfelder Windel die Durchführung von Maßnahmen bereits beabsichtigt ist, die der geplanten Festsetzung dieses Bereiches als Naturschutzgebiet und den hier zum Schutz vorgesehenen Verboten widersprechen. Um dennoch die Umsetzung dieser Vorhaben zu ermöglichen, soll diesbezüglich eine entsprechende Ausnahmeregelung festgesetzt werden. Die untere Landschaftsbehörde erteilt in diesen Fällen, die im Folgenden erläutert werden, auf Antrag eine Ausnahme von den unter Ziffer 2.1 A genannten Verboten. Mit der Erteilung der Ausnahme können Nebenbestimmungen zur Sicherung der Belange des Landschaftsschutzes verbunden werden. Eine Befreiung gem. § 67 Bundesnaturschutzgesetz ist hierfür nicht erforderlich.

##### Ausnahme Ziffer 2.1-23 C a):

Mit Bescheid vom 05.07.2006 zur Einleitung von Niederschlagswasser in den Reiherbach ist die Stadt Bielefeld aufgrund der Nebenbestimmung 5.7 verpflichtet, die hieraus resultierende hydraulische Belastung des Reiherbaches zu untersuchen. Sollte sich hierdurch die Verpflichtung zum Bau des Regenrückhaltebeckens Toppmannsweg ergeben, so ist die erforderliche Einleitung vom Regenrückhaltebecken in den Reiherbach entsprechend der topographischen Verhältnisse im Bereich des geplanten Naturschutzgebietes zu gewährleisten. Ein Grundstück hierfür wurde bereits von der Stadt Bielefeld westlich des Toppmannsweges, nördlich des Reiherbaches erworben. Zudem kann der bei der Baumaßnahme des Regenrückhaltebeckens anfallende Bodenaushub aufgrund seiner Belastung infolge der Verrieselung von Produktionswasser aus der Textilindustrie nicht aus dem Gebiet verbracht werden, sondern muss an Ort und Stelle nördlich des geplanten Regenrückhaltebeckens dauerhaft abgelagert werden. Mit dem Bodenaushub wird die westlich bereits befindliche, künstlich aufgeschüttete Düne landschaftsgerecht verlängert.

Für die Einleitung des Niederschlagswassers aus dem von dem Umweltbetrieb der Stadt Bielefeld geplanten Regenrückhaltebecken Toppmannsweg in den Reiherbach, für die Errichtung eines Notüberlaufes für das geplante Regenrückhaltebecken sowie für die dauerhafte, landschaftsgerechte Ablagerung des belasteten Bodenaushubs aus der Baumaßnahme des geplanten Regenrückhaltebeckens Toppmannsweg nördlich des geplanten Regenrückhaltebeckens ist daher unter Ziffer 2.1-23 C a) die Erteilung einer Ausnahme vorgesehen.

Ausnahme Ziffer 2.1-23 C b):

Die Stiftung Rieselfelder Windel hat am Rand des Kerngebietes der Stiftungsflächen und im Bereich der Nordosterweiterung Fußwege angelegt, die der naturnahen, ruhigen Erholung dienen. Gleichzeitig soll Interessierten auch die Möglichkeit geboten werden, Einblicke in das Schutzgebiet zu erhalten, um die Natur zu erleben, ohne die Pflanzen- und Tierwelt dabei zu stören, zu beeinträchtigen oder zu schädigen. Hierfür sollen neben den bereits vorhandenen Aussichtspunkten an weiteren Stellen derartige Einrichtungen bereitgestellt werden. Zu diesem Zweck soll für den Bau weiterer, dem Naturerlebnis dienender Aussichtspunkten durch die Stiftung Rieselfelder Windel eine Ausnahme gem. Ziffer 2.1-23 C b) festgesetzt werden. Voraussetzung für die Erteilung der Ausnahme soll sein, dass diese Einrichtungen nur in landschaftsverträglicher Bauweise hergestellt werden.

10. Festsetzungen zur Durchführung von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen in den Naturschutzgebieten Ziff. 2.1-23 „Rieselfelder Windel“ und Ziff. 21.-6 „Kampeters Kolk“

Zur Sicherung und Entwicklung des Bereiches Kampeters Kolk und der ehemaligen Rieselfelder Windel als bedeutsamer Lebensraum und Lebensstätte seltener und gefährdeter Tier- und Pflanzenarten sowie zur Erhaltung und Entwicklung dieser Bereiche als bedeutsames Nahrungs-, Brut-, Mauser-, Durchzugs- und Überwinterungshabitat sind eine Reihe von Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen gemäß § 26 Landschaftsgesetz erforderlich.

Entsprechend der Ausführungen oben bleiben die bei Inkrafttreten dieses Landschaftsplanes bereits rechtmäßig ausgeübten Nutzungen - hierzu gehört auch die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Nutzung - einschließlich der damit verbundenen Unterhaltungs- und Pflegemaßnahmen von den allgemeinen Verboten des Landschaftsplanes unberührt. Forstliche Festsetzungen gemäß §25 Landschaftsgesetz zur Pflege und Entwicklung der Waldflächen innerhalb der Naturschutzgebiete sind nicht vorgesehen. Die im Landschaftsplan vorgesehenen Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen sollen nur auf freiwilliger Basis in Abstimmung mit dem Eigentümer und sonstigen Nutzungsberechtigten umgesetzt werden.

Bei der Festsetzung von Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen sowohl im Bereich der ehemaligen Rieselfelder Windel als auch im Bereich Kampeters Kolk ist zu beachten, dass diese Lebensräume im Wesentlichen durch Offenlandbiotopflächen und die hierauf angewiesenen Pflanzen- und Tierlebensgemeinschaften geprägt sind. Diese gilt es durch differenzierte, flexible Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen, die auch der zukünftigen, natürlichen Entwicklung Rechnung tragen sollen, zu erhalten und entsprechend den aktuellen naturschutzfachlichen Anforderungen weiter zu entwickeln.

11. Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen gem. § 26 Landschaftsgesetz im Naturschutzgebiet Ziff. 2.1-23 „Rieselfelder Windel“

Bei dem Bereich der Rieselfelder Windel handelt es sich um ein Gebiet, das durch ein vielfältiges Mosaik eng miteinander verzahnter Lebensraumtypen geprägt ist. Hierzu

gehören neben verschiedenen Grünlandgesellschaften auch Brachen mit Verbuschung, Röhrichtbestände, Blänken, Wasserflächen und randliche Gehölzstrukturen. Aufgrund des vielfältigen Wechsels unterschiedlicher Lebensraumtypen auf engem Raum, aber auch um auf zukünftige, nicht vorhersehbare Entwicklungen des Gebietes und neue naturschutzfachliche Erkenntnisse eingehen zu können, wurden nicht einzelne Biotoptypen mit unterschiedlichen Maßnahmefestsetzungen flächenscharf voneinander abgegrenzt. Stattdessen sind großflächige Maßnahmenbereiche vorgesehen, die alle Lebensraumtypen mit ihren spezifischen Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen umfassen und dabei auch die Möglichkeit bieten, je nach Erfordernis im Hinblick auf das Artenpotenzial einzelne Lebensraumtypen in ihrer räumlichen Ausprägung durch angepasste Maßnahmen zu verändern.

Bei der Pflege der Grünlandflächen, die in der Regel durch eine extensive Mahd oder Beweidung durchgeführt werden soll, ist vorgesehen, dass mit Zustimmung der unteren Landschaftsbehörde auf einzelnen Flächen bei Bedarf zur Förderung oder Bekämpfung einzelner Arten auch zeitweilig eine mehrmalige Mahd im Jahr durchgeführt werden kann. Die Biologische Station Gütersloh – Bielefeld hat zudem positive Erfahrung mit dem Mulchen von Flächen nach erfolgter Blüte und Samenreife gemacht, die zu einer Erhöhung des Blütenpflanzenpotentials beigetragen hat. Daher soll auch ein Mulchen von Flächen mit Zustimmung der unteren Landschaftsbehörde weiterhin zulässig sein.

Für Wat- und Wiesenvögel ist es ggf. erforderlich, zur Verbesserung der Nahrungssuche im Bereich der Blänken immer wieder Rohbodenbereiche bereit stellen zu können.

Die im Gebiet vorhandenen Wasser- und Röhrichtflächen als wichtiges Brut- und Nahrungshabitat von Vögeln, Amphibien und Libellen sollen durch extensive Pflegeeingriffe wie Entschlammung und Mahd in ihrer Funktionsfähigkeit erhalten und gefördert werden.

Durch die abschnittsweise Pflege der meist randlich das Gebiet umgebenden Gehölzstrukturen soll deren Funktion als Nahrungshabitat, als Fortpflanzungs- und Ruhestätte sowie als Gebietsschutz erhalten werden.

Die beiden östlich der Buschkampstraße vorhandenen Flächen, auf denen derzeit eine intensivere landwirtschaftliche Nutzung rechtlich zulässig ist, sollen langfristig mit Zustimmung des Eigentümers ebenfalls zu Extensivgrünland entwickelt werden. Durch die Herausnahme einer intensiven landwirtschaftlichen Nutzung aus dem Gebiet sollen Störeinflüsse auf das Schutzgebiet minimiert werden.

## 12. Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen gem. § 26 Landschaftsgesetz im Naturschutzgebiet Ziff. 21.-6 „Kampeters Kolk“

Die im Bereich Kampeters Kolk vorhandenen, in Privateigentum befindlichen Grünlandflächen sollen zukünftig wie die planfestgestellten Ausgleichsflächen für die A33 mit Zustimmung der Eigentümer extensiv genutzt werden. Neben der Pflege der Flächen durch extensive Mahd oder Beweidung soll auch hier eine zeitweise intensivere Grünlandnutzung zur Zurückdrängung einzelner, dominanter Pflanzenbestände sowie die Durchführung eines Mulchschnitts mit Zustimmung der unteren Landschaftsbehörde möglich sein.

Die im Nordosten zwischen der Autobahn und Kampeters Kolk verbliebene Ackerfläche soll in Abstimmung mit dem Eigentümer in Extensivgrünland umgewandelt werden.

Für die innerhalb der Ausgleichsfläche für die A 33 liegende Blänke ist neben der extensiven Mahd der Vegetationsdecke auch die Schaffung vegetationsfreier bzw. vegetationsarmer Flächen als Nahrungsgrundlage für Limikolen vorgesehen.

Die im Bereich der Grünlandflächen vorhandenen Gehölzbestände sollen durch eine fachgerechte Pflege in ihrem Erhalt und in ihrer Funktion als wichtiger Teillebensraum gesichert werden.

Zur Sicherung der Funktionsfähigkeit des Heideweiher als Lebensraum für Amphibien wie bspw. die Knoblauchkröte und für Libellen ist zusätzlich zu der bereits bestehenden Festsetzung die Durchführung von Umgestaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen, die Beseitigung von Fischbesatz und nicht heimischen Tier- und Pflanzenarten vorgesehen.

Durch die Entschlammung des Gewässers und die Pflege der Röhrichtbestände soll die ökologische Funktionsfähigkeit des Heidewiehers dauerhaft gesichert werden.

### 13. Aufhebung und Zurücknahme bestehender Entwicklungs- und Pflegefestsetzungen gem. § 26 LG des Landschaftsplanes Bielefeld – Senne im Rahmen der 4. Änderung

Innerhalb des Änderungsbereiches der 4. Änderung des Landschaftsplanes Bielefeld - Senne gibt es bestehende Entwicklungs- und Pflegefestsetzungen. Die Festsetzung 5.1-95 (Herstellung eines Gewässerschutzstreifens) soll beibehalten werden. Der auf dem Flurstück 809 der Gemarkung Senne I, Flur 16 befindliche Teil der Festsetzung 5.2-24 (Anpflanzung eines 3-reihigen Gehölzstreifens) soll aufgrund des hier vorhandenen gesetzlich geschützten Biotops GB-4017-0349 aufgehoben werden. Die Festsetzung 5.2-11 (Anpflanzung eines 3-reihiges Ufergehölzes) soll zukünftig entfallen, da vertikale Strukturen innerhalb der Offenlandbiotopflächen mit dem Wat- und Wiesenvögelschutz nicht vereinbar sind. Die Festsetzung 5.2-22 (Anpflanzung einer 2-reihige Hecke) ist nicht mehr erforderlich, da im nördlichen Bereich bereits Gehölzstrukturen entlang des Grabens vorhanden sind und der südlich anschließende Bereich von der Trasse der A 33 mit ihren Nebenanlagen überbaut ist. Die Festsetzung 5.1-50a wird um die Beseitigung von Fischbesatz und von nicht heimischen Pflanzen- und Tierarten ergänzt. Die Festsetzung 5.3-12 entfällt zukünftig, da sie durch die Festsetzung 5.3-12b ersetzt wird.

### D.) Strategische Umweltprüfung

In § 19a Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ist bei der Aufstellung oder Änderung von Landschaftsplänen die Durchführung einer strategischen Umweltprüfung vorgeschrieben. Einer strategischen Umweltprüfung bedarf es bei einer Änderung eines Landschaftsplanes nicht, wenn voraussichtlich keine zusätzlichen oder anderen erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Die Ausweisung des Naturschutzgebietes Ziff. 2.1 - 23 „Rieselfelder Windel“ hat im Wesentlichen den Erhalt und die Sicherung der bereits vorhandenen, extensiven und naturnahen Nutzung der von der Stiftung Rieselfelder Windel langfristig gepachteten Flächen westlich der Buschkampstraße, nördlich der A 33 zum Ziel. Bei den östlich der Buschkampstraße, nördlich der A 33 befindlichen, ehemaligen Rieselfeldflächen handelt es sich überwiegend um Ausgleichs- und Ersatzflächen für den Bau der A 33, die entsprechend den Stiftungsflächen als extensiv genutzte Offenlandbiotope hergerichtet werden sollen. Durch die Einbeziehung dieses Bereiches wird die bereits rechtlich festgeschriebene, zukünftige Nutzung lediglich übernommen. Mit der Festsetzung von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen gemäß § 26 LG wird die langfristige naturschutzorientierte Pflege gesichert.

Die Erweiterung des Naturschutzgebietes Ziff. 2.1-6 „Kampeters Kolk“ dient zum einen dem Erhalt und der Sicherung der vorhandenen, bereits extensiv genutzten Feuchtgrünlandflächen westlich des vorhandenen Naturschutzgebietes Kampeters Kolk. Auch bei den nördlich angrenzenden, planfestgestellten Ausgleichsflächen für den Bau der A 33 wird die planfestgestellte Nutzung lediglich übernommen und die Flächen entsprechend der zu erwartenden ökologischen Entwicklung in das Naturschutzgebiet mit einbezogen. Der Erhalt der westlich an die Ausgleichsflächen angrenzenden Grünlandfläche soll durch die Einbeziehung in das Naturschutzgebiet langfristig gesichert werden. Die Einbeziehung der nördlich Kampeters Kolk verbliebenen Ackerfläche soll zur Arrondierung des Schutzgebietes beitragen.

Die vorgesehenen Entwicklungs- und Pflegefestsetzungen dienen der Erhaltung und Verbesserung der hohen ökologischen Wertigkeit der Rieselfelder Windel und des Bereichs

um Kampeters Kolk. Mit der Festsetzung von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen gemäß § 26 LG wird die bereits vorhandene, extensive, naturschutzorientierte Nutzung langfristig gesichert.

In Hinblick auf die Schutzgüter Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt und Landschaft sowie auf das Schutzgut Mensch – Teilschutzgut Erholung und Wohnen sind daher keine negativen Umweltauswirkungen zu erwarten. Durch die mit der 4. Änderung des Landschaftsplanes Bielefeld – Senne verbundenen Festsetzungen wird vielmehr langfristig eine positive Entwicklung dieser Schutzgüter in ihren Wechselwirkungen gewährleistet.

Das Gleiche gilt auch bezüglich der Schutzgüter Boden, Wasser, Luft, Klima sowie dem Schutzgut Mensch - Teilschutzgut Wohnen. Auch hier sind aufgrund der Neuausweisung von Naturschutzgebietsflächen im Landschaftsplan keine negativen Auswirkungen zu erwarten. Die Erhaltung und Verbesserung der Funktionsfähigkeit dieser Schutzgüter wird ebenfalls langfristig gesichert.

Auf den vorgesehenen Ausgleichsflächen der A 33 nördlich der A 33, östlich der Buschkampstraße sowie südlich der A 33 und westlich der Buschkampstraße wird sich die Situation für die oben genannten Schutzgüter durch die Herausnahme der Flächen aus der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung und der naturnahen Umgestaltung und extensiven Nutzung deutlich verbessern.

Für die Schutzgüter Kultur- und Sachgüter sind aufgrund der oben genannten Gründe ebenfalls keine negativen Auswirkungen zu erwarten.

Die Vorprüfung hat eindeutig ergeben, dass die Durchführung einer strategischen Umweltprüfung im Rahmen der 4. Änderung des Landschaftsplanes Bielefeld – Senne nicht erforderlich ist.